

## SATZUNG

### **DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHT VOM 12.05.2020**

Die Stadt Garching erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

#### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

##### **§ 1 ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATES**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

##### **§ 2 AUSSCHÜSSE**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- c) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a - c genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 TÄTIGKEIT DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER; ENTSCHÄDIGUNG**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60 € sowie Fraktionsvorsitzende einen Pauschalbetrag von monatlich 100 € und ein Sitzungsgeld von je 40 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses sowie die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung vor den Stadtratssitzungen und zwei zusätzlichen Fraktionssitzungen jährlich. Stadträte und Stadträtinnen, die ihre Beschlussvorlagen aus dem Ratsinformationssystem herunterladen, erhalten für ihren technischen, finanziellen und zeitlichen Mehraufwand eine monatliche Pauschale von 30 €.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 ERSTE BÜRGERMEISTERIN**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 WEITERE BÜRGERMEISTER**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Es können zwei weitere Bürgermeister / Bürgermeisterinnen gewählt werden.

#### **§ 6 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 08.05.2014 in Form der Änderungssatzung vom 26.03.2015 außer Kraft.

Garching b. München, 12.05.2020

Stadt Garching b. München

  
Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

